

An den Landrat

Glarus, 4. Oktober 2011

Revision kantonale Opferhilfeverordnung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (kantonale Opferhilfeverordnung) ist aufgrund der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) und der dazugehörigen Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV) anzupassen. Zudem wird die regierungsrätliche Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe angepasst.

2. Erläuterungen zu den geänderten Verordnungsbestimmungen

Einleitung, Art. 1 Zweck

In der Einleitung und in Artikel 1 werden die Verweisungen auf das Bundesrecht angepasst.

Art. 2 Vollzugsorgane

Laut OHG haben die Kantone wie bisher fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen (Art. 9 / Art. 3 aOHG). Damit bleibt die Organisation der Beratungsstellen Sache der Kantone. Der Bund fördert lediglich die Fachausbildung des Personals (Art. 31 Abs. 1 OHG). Dass der Kanton die Ausbildung der in der Opferhilfe tätigen Personen fördert bzw. fördern muss und unterstützt, ergibt sich damit schon aus Bundesrecht, weshalb auf eine solche Regelung verzichtet werden kann.

Art. 2 (aArt. 3) Ernennung der Opferberatungsstelle

Die Zuständigkeit wird nur noch auf zwei Stellen verteilt. Die bis anhin als Entschädigungsbehörde amtierende Hauptabteilung Soziales ist künftig nicht mehr für die Opferhilfe zuständig. Ihre Aufgaben übernimmt das Departement Volkswirtschaft und Inneres („zuständiges Departement“). Die Sozialen Dienste nehmen wie bisher die Aufgaben der Beratungsstellen wahr. Damit wird dem Auftrag, ein rasches und einfaches Verfahren zu gewährleisten, besser Rechnung getragen. Auch können Doppelspurigkeiten vermieden werden, indem nur

noch eine Stelle für Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen sowie deren Folgen (Kostengutsprache, Vorschüsse, Rückforderung, Regress und Finanzhilfen) zuständig ist.

Art. 3 und 4 (aArt. 4 und 5) Ernennung / Aufgaben Beratungsstellen

Die Verweise auf die Bestimmungen im OHG sind an das Bundesgesetz angepasst.

Art. 5 (aArt. 6) Aufsicht

Das Bundesgesetz definiert die Aufgaben der Beratungsstellen abschliessend; auf Artikel 6 Absatz 2 bisher kann verzichtet werden.

Art. 6 (aArt. 7) Finanzielle Hilfe

Die Kostengutsprache wird neu durch das als einzige Entschädigungsbehörde bezeichnete Departement beurteilt. Weil es über die nötigen Informationen verfügt, beurteilt es sämtliche nicht den Beratungsstellen obliegenden finanziellen Fragen (vgl. Art. 2).

aArt. 8 Finanzierung

Auf alt Artikel 8 kann verzichtet werden, da das OHG (Art. 30 Abs. 1) Kostenlosigkeit vorgibt.

Art. 9 (aArt. 11) Gesuch um Entschädigung und Genugtuung

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sind direkt beim Departement einzureichen (vgl. Art. 2).

Art. 10 (aArt. 12) Entscheid darüber

Vorschüsse gewährt nicht mehr die kantonale Verwaltungsbehörde, sondern das Departement (vgl. Art. 2).

Art. 11 (aArt. 13) Rückerstattung

Rückforderungen von Vorschüssen obliegen dem Departement und nicht mehr der kantonalen Verwaltungsbehörde (vgl. Art. 2).

Art. 12 (aArt. 14) Regressansprüche

Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Täter oder Dritten macht das Departement geltend und nicht mehr die kantonale Verwaltungsbehörde (vgl. Art. 2).

Art. 13 (aArt. 15) Finanzhilfen

Die Geltendmachung von Finanzhilfen beim Bund sowie die allfällig verlangte Berichterstattung über deren Verwendung obliegt dem Departement und nicht mehr der kantonalen Verwaltungsbehörde (vgl. Art. 2).

Art. 14 (aArt. 16) Rechtsmittel

Die kantonalen Behörden haben den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 29 Abs. 2 OHG) und dafür keine Kosten zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Auf die Wiederholung dieser Bestimmungen in der Verordnung (aArt. 16 Abs. 1) kann deshalb verzichtet werden.

Art. 15, 16 (aArt. 17) Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten und damit die bestehende aufheben. – Die Übergangsbestimmung bleibt unverändert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch das revidierte Bundesgesetz fallen für den Kanton keine zusätzlichen Kosten an. Allerdings werden Aufgaben innerhalb der kantonalen Verwaltung verschoben. Das Departementssekretariat übernimmt das bisher von der Hauptabteilung Soziales Auszuführende. Dies insbesondere, weil es sich um Aufgaben handelt, die eng mit dem Entscheid um Ent-

schädigung und Genugtuung zusammenhängen, welcher bereits in der Zuständigkeit des Departements liegt. Überdies fällt die Opferhilfe gemäss der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) ohnehin nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich der Hauptabteilung Soziales (vgl. Ziff. 5 Anhang II zu Art. 24 Abs. 2 RVOV).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Verordnungsentwurf
- Synoptische Darstellung